

# **Amtsblatt**

## **für die**

# **Stadt Templin**

35. Jahrgang

Nr. 15

Templin, den 06.06.2023

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Bekanntmachung**

**über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Spechthausen (Stadt Eberswalde), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Ruhlsdorf (Amt Biesenthal-Barnim), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), Velten (Stadt Velten) im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland**

Seite 1-6

### **3. Planänderung**

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 73 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 17. August 2011 beantragt und mit Schreiben vom 29. September 2017 sowie 22. Mai 2019 geänderte Planunterlagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 04. Mai 2023 hat der Vorhabenträger erneut geänderte Planunterlagen eingereicht. Diese beinhalten insbesondere:

- Aktualisierung Bestandsgebäude, Baumbestand, Bodendenkmale, Bodendenkmalverdachtsflächen
- Aktualisierung Regelungsverzeichnis
- Überarbeitung der Schalltechnischen und Luftschadstofftechnischen Untersuchung (U 11 und U 11L)
- Neue und verlängerte Lärmschutzwände und Fledermausleiteinrichtungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg (Stand 2020) und der darauf basierenden aktualisierten projektbezogenen Prognose 2030 und des Fledermausgutachtens nach Aktualisierung des Bestandes von 2022
- Aktualisierung bezüglich der vorgezogenen Teilmaßnahme (Bau einer Spundwand zwischen der B 167 OU und der HOW im Bereich der neu geplanten AAS)
- Knotenpunkt (KP) 2: Anpassung und Erweiterung der Spuraufteilung und der erforderlichen Aufstelllängen in den Teilknotenpunkten 2.1 und 2.2 auf der Grundlage der Projektprognose 2030
- KP 3 (B 167/Gemeindestraße nach Finowfurt): Umplanung des planfreien KP 3 (Trompete) in eine plangleiche Einmündung mit Lichtsignalanlage
- Teilung von 2 Bauwerken (BW-Nr. 6b und 7a) in je 2 separate Bauwerke (Bw-Nrn. 6b, 6b1 und 7a, 7a.1)
- Trassenverschiebung im Bereich mehrerer Gewerbebetriebe
- Bw-Nr. 8: wegen der Trassenverschiebung wurde das Bauwerk geändert; die Gleisverlegung entfällt; Zuwegungen wurden angepasst
- Planung Sonderweg für Großraum- und Schwerlasttransporte (GST) zum Hafen wurde technisch überarbeitet
- Änderung der Erschließung/Wegfall einer Zufahrt am Kreisverkehr KP 5
- BW-Nr. 13a: ursprünglich geplantes Dreifeldbauwerk wurde zu einem Einfeldbauwerk reduziert und zusätzlich eine weitere Fledermausquerung (BW-Nr. 13b) vorgesehen
- Änderung der Erschließung Bollwerk (Verschiebung BW 14a) und Verlegung der Buswendeschleife im Bereich Gewerbepark Nordend
- Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen bei den landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Diese Änderungen stellen grundsätzlich keine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe völlig neue Prüfung der Betroffenheiten dar, ebenso keine grundsätzliche Änderung des Konzepts des Plans. Jedoch ergeben sich insbesondere aus der aktualisierten Verkehrsprognose veränderte Immissionsbetroffenheiten und daraus Ansprüche auf Schutzmaßnahmen. Des Weiteren entstehen durch Plananpassungen im Detail neue/geänderte Flächenbetroffenheiten und damit Eingriffe in Grundeigentum.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

### **03. Juli bis einschließlich 02. August 2023**

während der Dienststunden

Montag	von 7:00. Uhr bis .16:00 Uhr
Dienstag	von 7:00. Uhr bis .17:00 Uhr
Mittwoch	von .7:00 Uhr bis .16:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00. Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00. Uhr bis .12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zi. Nr. 222 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die digitalen Planunterlagen werden auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter dem Navigationspunkt: Verkehr → Anhörung und Planfeststellung → Verkehrsträger auswählen → laufende Anhörungsverfahren → Link zu PlanFM oder <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> veröffentlicht.

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage 11L, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmeblättern, Lageplänen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

#### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens **1 Monat** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **04. September 2023** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der **Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31102/0167/009 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> aufgeführt sind. Die Einwendungen sollen sich auf die Planänderungen beziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2011 und zur Planänderung von 2017 sowie 2019 erhobenen Einwendungen erhalten bleiben - soweit sie nicht zurückgezogen bzw. durch Erwidern des Vorhabenträgers ausgeräumt wurden - und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen müssen nicht erneut eingereicht werden.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. bei erneuter Notwendigkeit aufgrund dieser Planänderung in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und

diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde <https://www.templin.de/templiner/buergerservice/bauleitplaene/>. gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der/Die/Das ..... (Straßenbaubehörde) als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf

Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

Gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **IMPRESSUM**

### **Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.